

RS OGH 1998/9/10 6Ob80/98b, 6Ob209/00d, 9Ob2/06v, 10Ob85/07h, 8Ob66/09b, 1Ob92/10a, 4Ob99/12f, 7Ob17

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1998

Norm

ABGB §523 Cb

ZPO §228 B5

Rechtssatz

Gegen den benachbarten Grundeigentümer kann mit der actio negatoria vorgegangen und die Feststellung begehrt werden, dass die behauptete Servitut nicht bestehe. Eine solche Feststellungsklage bedarf nicht der Behauptung eines Feststellungsinteresses. Die Feststellungsklage des Eigentumsfreiheitsklägers gegen den Grundeigentümer ist auch dann zulässig, wenn gegen diesen schon Leistungsansprüche auf Unterlassung möglich sind. Hingegen ist bei der Klage gegen den störenden Nichteigentümer nur eine negative Feststellungsklage unter den Voraussetzungen des § 228 ZPO möglich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 80/98b
Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 80/98b
- 6 Ob 209/00d
Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 209/00d
Auch; Beisatz: Gegen den störenden Nichteigentümer ist im Regelfall eine Leistungsklage (Unterlassungsklage) möglich, bei der als Vorfrage zu klären ist, ob die Servitut, von welcher der Störer seine Berechtigung ableitet, zu Recht besteht. Diese Vorfrage kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände ein Feststellungsinteresse begründen. (T1)
- 9 Ob 2/06v
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 Ob 2/06v
Auch; Beisatz: Die Feststellungsklage des Eigentumsfreiheitsklägers gegen den störenden Grundeigentümer ist auch dann zulässig, wenn gegen diesen auch ein denselben Gegenstand betreffender Unterlassungsanspruch möglich und sogar geltend gemacht ist (6 Ob 80/98b; ausdrücklich aufrecht erhalten in 6 Ob 209/00d, wo eine Differenzierung nur hinsichtlich des störenden Nichteigentümers vorgenommen wurde). (T2)
- 10 Ob 85/07h
Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 85/07h

Auch; Beisatz: Gegen den störenden Nichteigentümer ist im Regelfall eine Leistungsklage (Unterlassungsklage) möglich. Die im Verfahren über die Leistungsklage zu beurteilende Vorfrage des Bestehens einer Berechtigung zum Eingriff in das fremde Recht kann aber nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände ein Feststellungsinteresse begründen, etwa dann, wenn mit der Feststellung eine zwischen den Prozessparteien strittige Rechtslage über den Anlassfall hinaus abschließend geklärt werden müsste. (T3)

- 8 Ob 66/09b

Entscheidungstext OGH 27.08.2009 8 Ob 66/09b

Vgl auch

- 1 Ob 92/10a

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 92/10a

- 4 Ob 99/12f

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 4 Ob 99/12f

Vgl auch; Beisatz: Maßt sich der Störer keine Dienstbarkeit an, ist für einen gesonderten Feststellungsanspruch ein rechtliches Interesse erforderlich, das über jenes der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs hinausgeht. (T4)

- 7 Ob 176/13b

Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 176/13b

Auch; Beisatz: Die Rechtsprechung lässt gegen den Eigentümer der (angeblich) herrschenden Liegenschaft eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer angemessenen Dienstbarkeit zu, ohne dass dafür ein (besonderes) rechtliches Interesse erforderlich wäre. Hingegen ist gegen einen anderen Störer eine negative Feststellungsklage nur unter den Voraussetzungen des § 228 ZPO möglich. (T5)

- 6 Ob 70/14h

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 70/14h

Auch; Beis wie T2

- 4 Ob 83/15g

Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 83/15g

Auch

- 1 Ob 210/15m

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 210/15m

- 1 Ob 226/16s

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 1 Ob 226/16s

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0112360

Im RIS seit

10.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at